**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof: Auszug aus dem Protokoll des obersten

Gerichtshof

Autor: Hürner, J.F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543055

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten nothig findet, einen diefer Couriere außerordentlich abzusenden, find fie eingeladen, das Central : Postanit

zwei Stunden vorher davon zu brnachrichtigen.

33103110403

5. Die übrigen Gewalten follen fogleich berichtet werden, daß auf diese oder jene Stunde ein Courier nach Zurich, nach Bern, Laufanne zc. abgehen werde, damit fie ihre Briefschaften, wenn fie deren haben, über geben tennen.

6. Reine der Ministerial : Rangleien fann die Abs sendung außerordentlicher Couriere zu nicht bestimmten Stunden verlangen, es fene dann zufolge eines von dem tung der Briefschaften, und andere durch ihre Schuld General: Secretar des Bollziehungsdirektoriums unter: oder Nachlaffigkeit fich ereignende Zufalle verantworts schriebnen schriftlichen Zeugnisses, wodurch die Dring: lich senn lichfeit erwahret wird.

eben diesem General/Secretar unterschriebenen Befehl.

fertigen, und zwar nur fur die Briefschaften, beren einzufenden haben. Dringlichkeit fie anerkannt haben, und welche an die ers fien Gewalten des hauptorts gerichtet find. Diefe Briefe genwartigen Befchluffes und der demfelben beigebenden schaften follen mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Instruktion übertragen. Zettel begleitet fenn.

Inspektion zu Bestellung dieser Couriere.

1. Diese Couriere sollen, so viel es die Lagen der Derter zugeben, aus den abgeschaften Bothen herges

nommen werben:

2. Gie follen gufolge ber borgelegten Ueberficht mit Ausnahme der fleinen Veranderungen, welche die Ums stande erfordern möchten, stationirt werden, in der Ras he der großen Straffen, entweder bei dem Postamt oder bei der Wache des Orts, dem Wirthshaus, oder auf einem nothigen Fall von der Munizipalität anzuweisen den Zimmer, welcher Aufenthaltsort je nach ber örtlischen Lage zu bestimmen ift.

ber Cantone bon ben RegierungBftatthaltern, und auf ruck zu nehmen oder zu beweifen. ben Stationen bon den ankommenden Courieren über

geben werden, abzuweifen.

Menn ein Courier bon einer Station berreifet, fo foll berjenige, ber die folgende Rummer hat, und auf dem Piquet stehet, sich auf den angewiesenen Pos ften des Orts begeben, und entweder durch den ans kommenden Courier oder durch das Postamt dahin ges rufen merden.

Die durch diese Couriere abzufertigende Briefschafe ten oder Backe follen mit einer Begfarte begleitet wer: den, welche anzeigen soll:

abergeben find;

b. Der Ort wo folche insgesammt ober nur theilse weise abgelegt werden sollen.

c. Die Stationen, wo der Courier durchgehen, und die Stunde zu deren er auf den Stationen oder felbft an dem Orte feiner Bestimmung eintreffen folle.

Diese Wegkarten sollen von denjenigen unterschrieben werden, welchen die Ubnahme der darinn benannten Briefschaften obliegt, und mit erster Post an das Cens tral: Postamt zurükgeschikt werden.

6. Die Couriere sollen personlich für alle Verspas

7. Diese Couriere find unter des Oberaufsicht des 7. Im Ramen des Bollziehungsbireftoriums foll Poftamts und der Agenten des Orts. Diefe fonnen die and fein Courier abgehen, ohne einen schriftlichen, von hinderniffe, welche ter guten Bedienung der Corres spondeng im Wege fiehen wurden, wegraumen, und nos In den Kantonen follen allein die Regierungsftatte thigen Falls Diefe Courière vorläufig entfeten, woruber halter Die Befugnif haben, die befagten Couriere abzu- fie dem Central : Poftamt einen ausführlichen Bericht

8. Dem Kinangminifter ift die Bollziehung des ges

Lugern, den 23ffen Febr. 1799.

## Oberfter Gerichtshof.

Auszug aus dem Protofoll des oberften Berichtshofs.

Sigung am 26. Februar 1799. In Gegenwart ber Burger Guppleanten.

Ein Mitglied machte die Motion: ob der oberste Berichtshof nicht Maafregeln treffen wolle, um den B. Senator Mener bon Aaran rechtlich anzuhalten, Diejes 3. Auf jeder Station foll immer ein Courier auf nigen Ausdrücke, welche er fich gegen den oberften Ges bem Piquet fiehen, der jeden Augenblik bereit fen, mit richtshof in der Sihung des Genats vom 18. Februar ben Briefschaften, die ihm an dem hauptorte Der Res erlaubre, und die fich in der helvetischen Zeitung Do. publif von dem Central : Postamt, an den Sauptorten 45. und dem Bulletin officiell Ro. 43. befinden, jus

### Der oberfte Gerichtshof

Ju Erwägung daß die Worte des Bürger Senator Mener mehr die Glieder des Gerichtshofs individuell, als bas Tribunal felbst betreffen ;

In Erwagung daß die Menge feiner Gefchaften ihm wichtigere Pflichten auferlege, als Partitularanges

legenheiten von diefer Art zu beforgen;

In Erwägung endlich, daß es die Pflicht jedes guten Burgers fen, mann er leute von dergleichen Ges finnungen, wie die Motion des Burger Meners den a. Die Zahl der Briefschaften, welche dem Courier lichen Stellen kenne, dieselben an Behorde anzuzeigen, und Dag wenn biefes nicht gefchebe, bergleichen Res ten bon fe bft babin fallen :

Geht über diefe gemachte Motion gur Tagesord;

mung über.

Dem Protofoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreiber am oberft. Gerichtsh. J. K. Surner.

# Beilage. Senteng über Samuel Stefaer. (\*)

Lugern ben 22. hornung 1799

Bir Prafibent und Mitglieber bes oberften Be richtehof ber belvetifchen einen und untheilbaren Republif, urfunden biermit:

Da aus einer von dem Rantonsgericht Argan in erfter Inftang beurtheilten und auf Appellation Des Inquifiten an ben oberften Gerichtshof eingefandten

Reiminalprozedur erhellet

nomen Briefen Die fchandlichften gafferungen und Ber wunschungen über die frankliche Ration, deren Armee Siebenhundert neunzig und neun (20. 1799). und ihre Befchishaber, felbft über die conffituirten Bewalten, und die Patrioten Belvetiene, fo wie über Die neue Ordnung ber Dinge überhaupt, ausgestoffen babe. Daß berfelbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Dberhaste im Ranton Dberland gefchrieben, in welchen er bie bortigen Ginwohner jum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Dag er Dafquillen gegen zwei patriotischgefinnte

Burger von Bofingen verfertigt babe.

Daß hingegen feine Gpur vorhanden ift, daß ber Steiger in gefährlichen Berbindungen geftanden und Romplotte oder Berfchworungen gegen den Staat

angezettelt habe.

fcon feit mehrern Monaten bor feiner Inhaftirung Die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen geführtes Tagebuch, fo wie die Verhore und die von beim Richter zu verfolgen Efcher glaubt, Cartier ihm mahrend der Prozedur verfaften Schriften unver verfiche den Sinn Diefes Gefetes nicht hinlanglich, tennbar einen myftifch fanatifch religiofen Sinn bes denn die Gefezgeber haben biedurch feine Act von richt weifen.

nicht die geringften bofen Folgen gehabt.

Dieß ift die einzige und mahre Sentenz, welche der genommen.
oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters,
zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18.
Februar im belvetischen Senat (hiemit vor ausgefällter tungskammern die eingekommaen Ausprachen einsem Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerütt sind. den, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.

den als lofe Berfaumdungen und offenbare Unwahrheis 1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Unflage ausgesprochen, vereiniget mit ben Burger Suppleanten, in Erwagung obiger befchwerenber und mildernder Thatfachen;

Burechtgesprochen und erfennt:

1. Es foll ber Samuel Steiger bor bas Rans tonsgericht Argan gebracht und demfelben bort eine ernstliche Bermahnung über fein Bergeben mit Bare nung fur die Butunft ertheilt merden.

2. Derfelbe ift bes Motariate entfest.

3. Es ift ihm fur 6 Jahr ber ftrengfte hausare reft auferlegt.

4. Derfelbe ift lebenslänglich feines Aftibburgers

rechts beraubt.

5. Es ift ihm ebenfalls lebenslånglich unter groß fer Berantwortlichkeit aller Briefwechfel unterfagt.

6. Er ift ju Bezahlung aller Prozeffosten verfallt. 7) Gegenwartige Genteng foll Dem Bollgiehunges direktorium gur Execution jugeftellt und bem Rans

tonegericht Argau mitgetheilt werden.

Begeben unter unferm Stegel und ber Unterfchrift Daf der Samuel Steiger von Zoffingen in ano: unfere Prafidenten und Secretairs in Lugern, ben zwei und zwanzigsten hornung bes Jahre Gintaufend

> Der Prafident am oberften Gerichtshof . Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof. Surner.

### Gefeggebung. Groffer Rath, 7. hornung. (Fortfegung.)

5. 6. Cartier glaubt burch biefen & erhalte bie Daß die von ihm gefchriebenen Briefe, und fein Gefeggebung richterliche Gemalt, und er municht baß en. Daß feine Ausfalle gegen die neue Berfassung Ration entsprechen den gegrundeten Ausprachen an die geringsten bofen Folgen gehabt. Das Nationaleigenthum; tommen ihnen aber biese Ans Daß er endlich eine sehr lange und harte Gefans sprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keis genschaft ausgestanden und von der lebhastesten Reue neswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, durchdrungen scheint und durch diesen zwischen der Nation und solchen Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar Foderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurüt, und der S wird einmuthig aus